

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 23	Freitag, 3. August 2018	47. Jahrgang
Seite	Inhalt	
189	Hauptsatzung des Amtes Oeversee Kreis Schleswig-Flensburg	
195	Bekanntmachung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Flensburger Straße 31“ der Gemeinde Tarp	
197	Bekanntmachung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Schellenpark“ der Gemeinde Tarp	
199	Bekanntmachung zum Bebauungsplanes Nr. 24 „Treeneblick“ der Gemeinde Oeversee	
203	Bekanntmachung zur 18. Flächennutzungsplan Änderung der Gemeinde Tarp	
207	Bekanntmachung zum Bebauungsplanes Nr. 25 „Knutzen-Wald“ der Gemeinde Tarp	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

HAUPTSATZUNG
des Amtes Oeversee Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Oeversee vom 04.07.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung des Amtes Oeversee erlassen:

§ 1
Amtssitz, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Tarp.
- (2) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Amt Oeversee, Kreis Schleswig-Flensburg“.

§ 2
Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss soll alle 12 Wochen einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3
Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. §§ 5 und 10 bleiben unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

§ 4
Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorsteher. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte im Sinne des § 10 bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtswaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine

Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamte oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamte oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamten oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes übertragen.

§ 5 Einstellung von Dienstkräften des Amtes

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes im Rahmen des genehmigten Stellenplanes bis einschl. Besoldungsgruppe A 10 SHBesG bzw. Entgeltsgruppe 10 des TVöD im Einvernehmen mit der leitenden Verwaltungsbeamten oder dem leitenden Verwaltungsbeamten übertragen. Entsprechendes gilt für die Besetzung von Ausbildungsstellen und für die Beschäftigung von Aushilfskräften (auch per Zeitvertrag). Der Amtsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Amtsausschuss bestellt. Sie ist ehrenamtlich tätig. Sie erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Sie erhält darüber hinaus nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Oeversee bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung;
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Oeversee,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorsteher; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorsteher, der leitenden Verwaltungsbeamten oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.

- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7 Verwaltung

Das Amt Oeversee unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 8 Ständige Ausschüsse

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden aus den Mitgliedern des Amtsausschusses gebildet:

a) Zentralausschuss

Zusammensetzung: 6 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen

Vorbereitung von Personalentscheidungen des Amtsausschusses

Vorbereitung des Haushaltsplans

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

c) Partnerschaftsausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Förderung von Partnerschaften nach den Vorgaben des Amtsausschusses

- (2) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.

- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Oeversee ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tägigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und Speicherung in einer Mitgliederdatei.

§ 10 Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 25.000,00 €,
 - b) bei der Vergabe von Aufträgen, Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000,00 €;
 - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000,00 €,
 - d) Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 €,
 - e) Verzicht und Erlass auf Ansprüche des Amtes und Niederschlagung solcher Beiträge, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird.
- (2) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen.
- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,00 €.
 - b) Bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 2.500,00 €;
Bei der Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

- c) Bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 500,00 €.
- d) Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
- e) Verzicht und Erlass auf Ansprüche des Amtes und Niederschlagung solcher Beiträge, soweit ein Betrag von 500 € nicht überschritten wird.

§ 11

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zum Höchstbetrag von 10.000,00 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 € übertragen. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 12

Verträge nach § 24a AO i.V.m. § 29 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € hält.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.300,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 51 GO entsprechen.

§ 14

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Amtsverordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Oeversee und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp“, erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen, und ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich.

Abonnement: 1/4 -jährlich
gegen Erstattung der Portokosten,
zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung,
24963 Tarp, Tornschauer Str. 3/5, kostenlos.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem da-vorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ und „Flensburg Avis“ hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 04.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.11.2013, zuletzt geändert durch die Nachtragssatzung vom 23.01.2014, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 19.07.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tarp, den 28.07.2018

AMT OEVERSEE
DER AMTSVORSTEHER

gez.
Finn Petersen
(1. stellv. Amtsvorsteher)

AMT OEVERSEE
DER AMTSVORSTEHER

B E K A N N T M A C H U N G

**Öffentliche Auslegung
der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Flensburger Straße 31“
der Gemeinde Tarp
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp in der Sitzung am 26.04.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Flensburger Straße 31“ für das Gebiet des Grundstückes Flensburger Straße 31, innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, auf dem Flurstück Nr. 24/1 und die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

vom 13.08.2018 bis 14.09.2018

in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Straße 3 – 5, Zimmer 25, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Oeversee öffentlich aus. Diese sind montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amtoeversee.de“ eingestellt.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren. Die Voraussetzungen werden erfüllt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BaUGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des B-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Flensburger Straße 31“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Tarp, den 1. August 2018

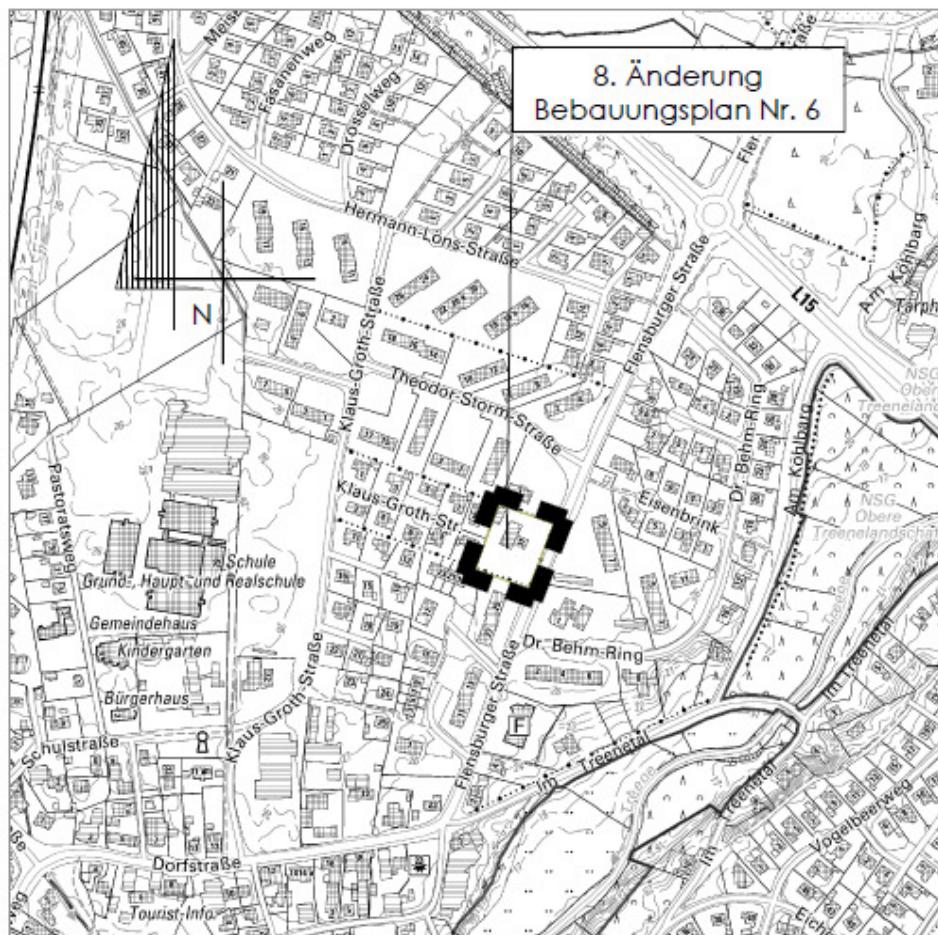
Im Auftrage
gez. LS
Henningsen

Tarp

8. Änderung
Bebauungsplan Nr. 6

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



AMT OEVERSEE
DER AMTSVORSTEHER

B E K A N N T M A C H U N G

**Öffentliche Auslegung
der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Schellenpark“
der Gemeinde Tarp
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevorsteherin der Gemeinde Tarp in der Sitzung am 26.04.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 „Schellenpark“ für das Gebiet im nördlichen Bereich der Straße „Anemonenbogen“ innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Schellenpark“ auf einer Fläche von rund 0,7 ha. und die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

vom 13.08.2018 bis 14.09.2018

in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Straße 3 – 5, Zimmer 25, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Oeversee öffentlich aus. Diese sind montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amtoeversee.de“ eingestellt.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren. Die Voraussetzungen werden erfüllt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des B-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Schellenpark“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Tarp, den 1. August 2018

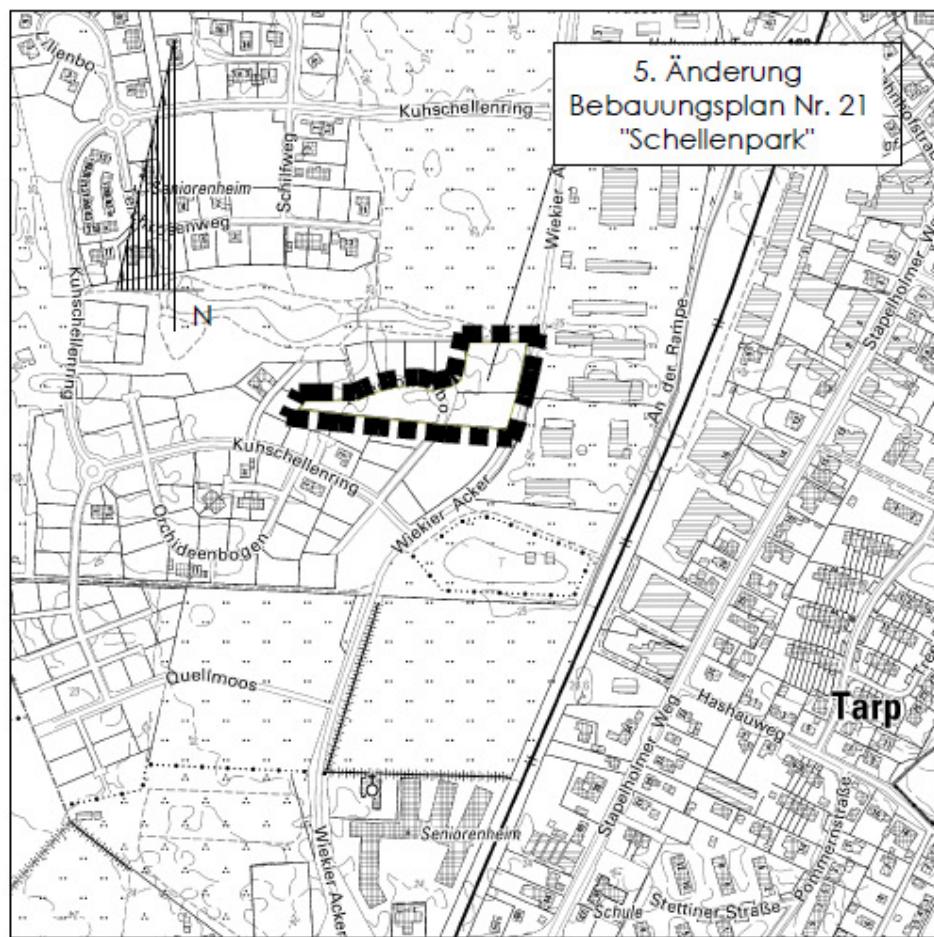
Im Auftrage
gez. LS
Henningsen

Tarp

5. Änderung
Bebauungsplanes Nr. 21
"Schellenpark"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



AMT OEVERSEE
DER AMTSVORSTEHER

B E K A N N T M A C H U N G

**Öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanes Nr. 24 „Treeneblick“
der Gemeinde Oeversee
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevorstehung der Gemeinde Oeversee in der Sitzung am 21.06.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Treeneblick“ für den Bereich östlich der Straße „Stapelholmer Weg“ in östlicher Anbindung an die Straße „Treeneblick“, nördlich der Spielplatzanlage der örtlichen Grundschule auf den Flurstücken 358 und 187/50 der Flur 5 der Gemeinde Oeversee auf einer Gesamtfläche von ca. 0,2 ha sowie die dazugehörige Planbegründung und die Abwägungstabelle der frühzeitigen TÖB-Beteiligung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

vom 13.08.2018 bis 14.09.2018

in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Straße 3 – 5, Zimmer 25, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Oeversee öffentlich aus. Diese sind montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amtoeversee.de“ eingestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Treeneblick“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Umweltbericht des Planungsbüros Pro Regione GmbH von Juni 2018.
- (2) Landschaftsplan der Gemeinde Oeversee.
- (3) Stellungnahme NABU Schleswig-Holstein vom 05.03.2018.
- (4) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Obere Treene vom 20.02.2018.
- (5) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 27.02.2018.
- (6) Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 15.02.2018.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (1) werden Aussagen getroffen zu den vorhandenen umgebenen Wohnhäusern und zur Empfindlichkeit durch Emissionen und erhöhten Verkehrs während der Bauphase.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet, der Empfindlichkeit des Plangebietes gegenüber der Planung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der unmittelbaren Lage des Plangebietes angrenzend an das Treenetal als Schwerpunktbereich des landesweiten Biotopverbundsystems.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand und zur Entwicklung von Biotopen, Tieren und Pflanzen im Gemeindegebiet.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu den im Plangebiet befindlichen Bäumen und deren mögliche Funktion als Quartierbäume für Tiere sowie zum erforderlichen Ausgleich.
- In (5) werden Aussagen getroffen zum Standort des Plangebietes im Nahbereich des Naturschutzgebietes „Obere Treenelandschaft“, zum Baumbestand im Plangebiet, sowie zur Art und zum Umfang des erforderlichen Ausgleichs.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Auswirkungen durch zusätzliche Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen.

- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand, Funktion und Bedeutung der Böden im Gemeindegebiet.
- In (4) werden Aussagen getroffen zur Niederschlagsentwässerung des Plangebietes unter den Gesichtspunkten Abstandsregelung, hydraulische Drosselung sowie stoffliche Belastung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Kleinklima im Plangebiet sowie Einflüsse auf das Klima durch Gegebenheiten im Gebiet, insbesondere durch das erhöhte Verkehrsaufkommen.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum großräumigen Klima, Lokalklima, Jahrestemperaturmittel und Niederschlagstagen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zu, Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand, Auswirkungen der Planung.
- In (2) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (1) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf Archäologische Kulturdenkmäler.
- In (6) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf Archäologische Kulturdenkmäler.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarp, den 1. August 2018

Im Auftrage

gez. LS

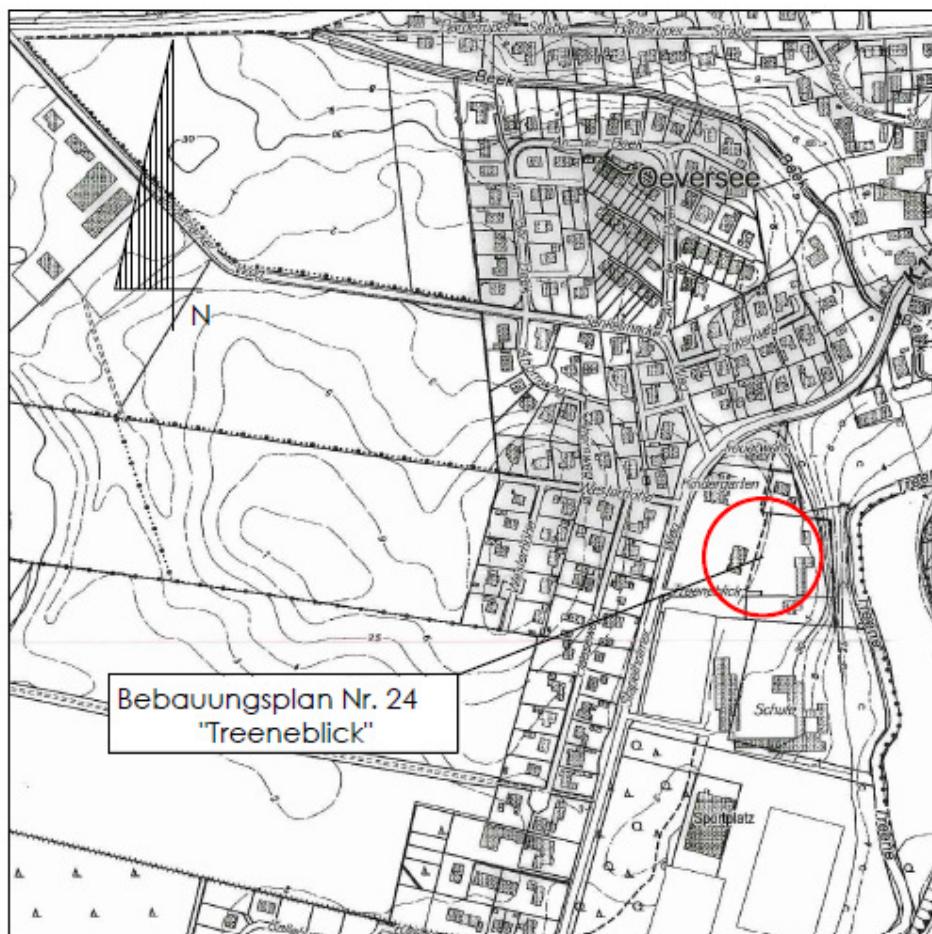
Henningsen

Oeversee

Bebauungsplan Nr. 24
"Treeneblick"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



**AMT O E V E R S E E
D E R A M T S V O R S T E H E R**

B E K A N N T M A C H U N G

**Öffentliche Auslegung
der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Tarp
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevorstehung der Gemeinde Tarp in der Sitzung am 26.04.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich nördlich der Straße „Jerrishoer Straße“, östlich der Straße „Wiekier Acker“ sowie westlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bahnstrecke auf dem Flurstück 53 der Flur 6 der Gemarkung der Gemeinde Tarp auf einer Fläche von rund 2,5 sowie die dazugehörige Planbegrenzung und die Abwägungstabelle der frühzeitigen TÖB-Beteiligung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

vom 13.08.2018 bis 14.09.2018

in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Straße 3 – 5, Zimmer 25, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Oeversee öffentlich aus. Diese sind montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amtoeversee.de“ eingestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Umweltbericht des Planungsbüros Pro Regione GmbH, Stand: August 2018.
- (2) Landschaftsplan der Gemeinde Tarp.
- (3) Schalltechnisches Gutachten des Büros T&H Ingenieure GmbH, 05.03.2018.
- (4) Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde vom 07.12.2017.
- (5) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 19.12.2017.
- (6) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Mittlere Treene vom 20.12.2017.
- (7) Stellungnahme NABU Schleswig-Holstein vom 12.12.2017.
- (8) Stellungnahme Eisenbahnbundesamt vom 24.11.2017.
- (9) Stellungnahme Obere Denkmalschutzbehörde – Archäologisches Landesamt vom 22.11.2017.
- (10) Stellungnahme Deutsche Bahn AG vom 04.01.2018.
- (11) Stellungnahme Obere Denkmalschutzbehörde – Archäologisches Landesamt vom 02.02.2018.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Immissionen durch den östlich angrenzenden Bahnverkehr und mögliche Schallschutzmaßnahmen.
- In (3) werden detaillierte Aussagen getroffen zu Immissionen durch den östlich angrenzenden Bahnverkehr und mögliche Schallschutzmaßnahmen.
- In (8) werden Aussagen getroffen zur Lage der östlich verlaufenden Bahnstrecke und möglichen Immissionen und Schallschutzmaßnahmen.
- In (10) werden Aussagen getroffen zur Lage der östlich verlaufenden Bahnstrecke und möglichen Immissionen und Schallschutzmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet, angrenzenden Knicks und der Empfindlichkeit des Plangebietes gegenüber der Planung.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand und zur Entwicklung von Biotopen, Tieren und Pflanzen im Gemeindegebiet.
- In (4) werden Aussagen getroffen zum bestehenden Wald und der erforderlichen Waldumwandlung.
- In (7) werden Aussagen getroffen zum bestehenden Wald und der erforderlichen Waldumwandlung und der ökologischen Bedeutung der Fläche.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Auswirkungen durch zusätzliche Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand, Funktion und Bedeutung der Böden im Gemeindegebiet.
- In (5) werden Aussagen getroffen zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zur Erforderlichkeit der Aufstellung eines Entwässerungskonzeptes.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Kleinklima im Plangebiet, Einflüsse auf das Klima durch Gegebenheiten im Gebiet sowie von außen durch Immissionen.
- In (3) werden Aussagen getroffen zum großräumigen Klima, Lokalklima, Jahrestemperaturmittel und Niederschlagstagen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zu, Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand, Auswirkungen der Planung.
- In (2) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (1) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes.

- In (9) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes sowie zur Erforderlichkeit archäologischer Voruntersuchungen.
- In (11) werden Aussagen getroffen zu zwischenzeitlich erfolgten Überprüfungen und der damit nicht mehr erforderlichen archäologischen Voruntersuchung.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarp, den 1. August 2018

Im Auftrage

gez. LS

Henningsen

AMT OEVERSEE
DER AMTSVORSTEHER

B E K A N N T M A C H U N G

**Öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanes Nr. 25 „Knutzen-Wald“
der Gemeinde Tarp
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp in der Sitzung am 26.04.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Knutzen-Wald“ für den Bereich nördlich der Straße „Jerrishoer Straße“, östlich der Straße „Wiekier Acker“ sowie westlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bahnstrecke auf dem Flurstück 53 der Flur 6 der Gemarkung der Gemeinde Tarp auf einer Fläche von rund 2,5 sowie die dazugehörige Planbegründung und die Abwägungstabelle der frühzeitigen TÖB-Beteiligung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

vom 13.08.2018 bis 14.09.2018

in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Straße 3 – 5, Zimmer 25, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Oeversee öffentlich aus. Diese sind montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amtoeversee.de“ eingestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Knutzen-Wald“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Umweltbericht des Planungsbüros Pro Regione GmbH, Stand: August 2018.
- (2) Landschaftsplan der Gemeinde Tarp.
- (3) Schalltechnisches Gutachten des Büros T&H Ingenieure GmbH, 05.03.2018.
- (4) Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde vom 07.12.2017.
- (5) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 19.12.2017.
- (6) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Mittlere Treene vom 20.12.2017.
- (7) Stellungnahme NABU Schleswig-Holstein vom 12.12.2017.
- (8) Stellungnahme Eisenbahnbundesamt vom 24.11.2017.
- (9) Stellungnahme Obere Denkmalschutzbehörde – Archäologisches Landesamt vom 22.11.2017.
- (10) Stellungnahme Deutsche Bahn AG vom 04.01.2018.
- (11) Stellungnahme Obere Denkmalschutzbehörde – Archäologisches Landesamt vom 02.02.2018.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Immissionen durch den östlich angrenzenden Bahnverkehr und mögliche Schallschutzmaßnahmen.
- In (3) werden detaillierte Aussagen getroffen zu Immissionen durch den östlich angrenzenden Bahnverkehr und mögliche Schallschutzmaßnahmen.
- In (8) werden Aussagen getroffen zur Lage der östlich verlaufenden Bahnstrecke und möglichen Immissionen und Schallschutzmaßnahmen.
- In (10) werden Aussagen getroffen zur Lage der östlich verlaufenden Bahnstrecke und möglichen Immissionen und Schallschutzmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet, angrenzenden Knicks und der Empfindlichkeit des Plangebietes gegenüber der Planung.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand und zur Entwicklung von Biotopen, Tieren und Pflanzen im Gemeindegebiet.
- In (4) werden Aussagen getroffen zum bestehenden Wald und der erforderlichen Waldumwandlung.
- In (7) werden Aussagen getroffen zum bestehenden Wald und der erforderlichen Waldumwandlung und der ökologischen Bedeutung der Fläche.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Auswirkungen durch zusätzliche Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand, Funktion und Bedeutung der Böden im Gemeindegebiet.
- In (5) werden Aussagen getroffen zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zur Erforderlichkeit der Aufstellung eines Entwässerungskonzeptes.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Kleinklima im Plangebiet, Einflüsse auf das Klima durch Gegebenheiten im Gebiet sowie von außen durch Immissionen.
- In (3) werden Aussagen getroffen zum großräumigen Klima, Lokalklima, Jahrestemperaturmittel und Niederschlagstage.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zu, Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand, Auswirkungen der Planung.
- In (2) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (1) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes.

- In (9) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes sowie zur Erforderlichkeit archäologischer Voruntersuchungen.
- In (11) werden Aussagen getroffen zu zwischenzeitlich erfolgten Überprüfungen und der damit nicht mehr erforderlichen archäologischen Voruntersuchung.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarp, den 1. August 2018

Im Auftrage

gez. LS

Henningsen

Tarp

18. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 25
"Knutzen-Wald"

Übersichtsplan

M. 1 : 5.000

